

Verordnung über öffentliche Anschläge in Zusammenhang mit Wahlen, Volks-/ Bürgerbegehren und Volks-/Bürgerentscheidungen in der Stadt Rain

Die Stadt Rain erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsge-
setzes (LStVG) i. d. F. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln
oder Transparente die auf öffentlichem Grund an unbeweglichen und beweglichen Gegen-
ständen befestigt sind.

§2 Öffentliche Anschläge von politischen Parteien, Wählergruppen und ähnlichen Gruppen – anzahlmäßige Be- schränkung auf bestimmte Bereiche

In der Stadt Rain gilt für Wahlen, Volks-/Bürgerbegehren und Volks-/Bürgerentscheidungen
folgende Regelung:

Den Parteien, Wählergruppen und ähnliche Gruppen wird gestattet, sechs Wochen vor dem
Wahltag bzw. Entscheidungstag bzw. bei Begehren für die Dauer der Auslegung der Eintra-
gungslisten in der Stadt Rain und den dazugehörigen Stadtteilen, wie folgt öffentliche An-
schläge vorzunehmen:

- a) In der Stadt Rain darf jede Partei, Wählergruppe und ähnliche Gruppe, die bei der anste-
henden Wahl / Abstimmung / Entscheidung /Begehren beteiligt ist, nur in folgenden acht
Straßenzügen innerorts maximal drei Dreieckständer oder Plakataufhänger/-tafeln (auch
Doppelplakat) auf öffentlichem Grund aufstellen / an öffentlichen Gegenständen anbrin-
gen:
- 1) Bahnhofstraße / Niederschönenfelder Straße
 - 2) Bayerdillinger Straße
 - 3) Donauwörther Straße
 - 4) Johannes-Bayer-Straße / Mittelstetter Straße
 - 5) Klausenbrunnenweg / Franz-Lachner-Straße
 - 6) Münchner Straße
 - 7) Neuburger Straße
 - 8) Preußenallee
- b) In den zur Stadt Rain zugehörigen Stadtteilen Bayerdilling und Staudheim ist die Aufstel-
lung von insgesamt maximal drei, in den restlichen Stadtteilen Gempfung, Mittelstetten,
Wallerdorf, Etting, Hagenheim, Oberpeiching, Sallach, Überacker, Unterpeiching und
Wächtering insgesamt maximal zwei Dreieckständer oder Plakataufhänger/-tafeln (auch

Doppelplakat) im jeweiligen Stadtteil innerorts auf öffentlichem Grund / an öffentlichen Gegenständen erlaubt.

- c) Die vorgenommenen öffentlichen Anschläge sind spätestens eine Woche nach der Wahl / Abstimmung / Entscheidung von den Aufstellern wieder zu entfernen.

§ 3 Ausnahmen

Die Stadt Rain kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen in § 2 zulassen.

§ 4 Genehmigung

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Mindestens eine Woche vor Anbringung / Aufstellung der Anschläge sind diese jedoch bei der Stadt Rain, Ordnungsamt, schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Anforderungen

- (1) Die maximal zulässige Größe für die Dreieckständer oder Plakataufhänger/-tafeln beträgt DIN A 0.
- (2) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Aufstellung / Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (3) Die Anschläge dürfen den Straßenverkehr nicht behindern und sie dürfen nicht reflektieren.
- (4) Die Anschläge dürfen keine Behinderung für den fließenden Verkehr, Radfahrer und Fußgänger darstellen. Zum Fahrbahnrand ist ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten. Auf Geh- und Radwegen muss eine Durchgangsbreite von mind. 1,50 Meter erhalten bleiben.
- (5) Die Anschläge müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und der Konstruktion den statischen Beanspruchungen, insbesondere bei Wind genügen.
- (6) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungsbereichen sowie an Einfahrten müssen freigehalten werden.
- (7) Die Anschläge sind regelmäßig auf Standfestigkeit und Beschädigungen zu untersuchen.
- (8) Sollten Anschläge unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese ohne Aufforderung instand zu setzen.
- (9) Der Untergrund / Boden auf die die Anschläge aufgestellt werden bzw. die Gegenstände an die die Anschläge angebracht werden, dürfen nicht beschädigt werden.

§ 6 Kosten, Ersatzvornahme

- (1) Kosten für die öffentlichen Anschläge werden nicht erhoben.
- (2) Widerrechtlich aufgestellte / angebrachte Anschläge hat der Aufsteller nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von zwei Werktagen zu entfernen. Nach Ablauf der Frist beseitigt die Stadt Rain die Anschläge. Der Aufsteller bzw. Verantwortliche hat die angefallenen Kosten zu erstatten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 öffentliche Anschläge anbringt bzw. nicht fristgerecht entfernt,
2. entgegen § 4 ohne Anzeige öffentliche Anschläge anbringt oder
3. die Anforderungen aus § 5 nicht erfüllt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Sie tritt nach 20 Jahren außer Kraft.

Rain, den 23. Juni 2021


Karl Rehm
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk zur Verordnung über öffentliche Anschläge in Zusammenhang mit Wahlen, Volks-/Bürgerbegehren und Volks-/Bürgerentscheidungen in der Stadt Rain:

Die vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 02.07.2021 amtlich bekannt gemacht.

Rain, 05.07.2021
Stadt Rain



Karl Rehm

1. Bürgermeister